



Touren- und Kursreglement

I. Organisation

Definition

Art. 1

Als Touren im Sinne dieses Reglements gelten alle sportlichen Anlässe der SAC Sektion Tödi, welche im Jahresprogramm angeboten werden.

Art. 2

Alle Personenbezeichnungen beziehen sich auf Personen beider Geschlechter.

Geltungsbereich

Art. 3

Das Touren- und Kursreglement gilt für das gesamte Tourenwesen der Sektion Tödi.

Tourenchef (Sommertourenchef, Wintertourenchef)

Art. 4

Das gesamte Tourenwesen sowie die Aus- und Fortbildung der Tourenleiter ist den Tourenchefs unterstellt.

Tourenprogramm

Art. 5

Die Tourenchefs sind verantwortlich für das Jahresprogramm, das sie aufgrund der Vorschläge der Tourenleiter und der Sektionsmitglieder zusammenstellen.

Art. 6

Das Tourenprogramm soll die Wünsche und Leistungsfähigkeit möglichst vieler Mitglieder berücksichtigen.

Art. 7

Für das separate Programm der Frauengruppe und Seniorengruppen sind die jeweiligen Gruppenchefs verantwortlich.

Art. 8

Der Vorstand genehmigt das Tourenprogramm.

II. Tourenleiter (TL)

Leitertätigkeit

Art. 9

Die Anforderungen an die TL der SAC Sektion Tödi richten sich nach den Bestimmungen des Zentralverbandes.

Art. 10

Die TL werden auf Antrag der Tourenchefs vom Vorstand ins Verzeichnis der TL aufgenommen.



**Aus- und
Weiterbildung**

Art. 11
Die Aus- und Weiterbildung der TL richtet sich nach den Bestimmungen des Zentralverbandes.

Planung

Art. 12
Der TL trifft rechtzeitig alle Anordnungen, die für eine sorgfältige Durchführung der Tour nötig sind.

Art. 13
Der TL schliesst für sich selber und für die Teilnehmer die Verträge mit Dritten zur Durchführung der Tour ab (z.B. Bergführer, andere Fachpersonen, Beherberger, Transporteure, usw.).

Ausschreibung

Art. 14
Der TL stellt die detaillierte Tourenausschreibung nach Genehmigung des Tourenprogramms unverzüglich dem Tourenchef zu. Dieser leitet die Ausschreibung zur Veröffentlichung auf der Homepage weiter.

Durchführung

Art. 15
Der TL entscheidet, ob die Verhältnisse die Durchführung der geplanten Tour erlauben oder ob diese geändert oder verschoben wird.
Die Ersatztour darf die Anforderungen und Schwierigkeit der ausgeschriebenen Tour nicht überschreiten.

Art. 16
Wesentliche Routen- und Zieländerungen vor Antritt der Tour müssen vom entsprechenden Tourenchef genehmigt werden.

Art. 17
Der TL darf weitere TL zur Unterstützung beziehen.

Art. 18
Erfordert die Durchführung einer Tour den Beizug eines Bergführers, so ist dies bereits im Rahmen der Ausarbeitung des Jahresprogramms mit dem zuständigen Tourenchef abzusprechen. Bei Touren und Kursen mit Bergführern hat der TL nur die organisatorische Verantwortung inne. Die technische Tourenleitung obliegt dem Bergführer.

Art. 19
Der TL ist nicht verpflichtet eine Tour durchzuführen, sofern sich nicht wenigstens drei Personen angemeldet haben.

Art. 20
Ist ein TL verhindert, so hat er wenn möglich einen Ersatzleiter zu suchen und den zuständigen Tourenchef so früh wie möglich zu benachrichtigen.



Teilnehmer

Art. 21

Der TL legt die Teilnehmerzahl fest, erstellt eine Teilnehmerliste und bestimmt das Anforderungsprofil, dem die Interessenten zu entsprechen haben. Der TL berücksichtigt insbesondere die Schwierigkeit der Tour und die notwendige Anzahl von Seilschaftsführern.

Art. 22

Der TL hat die Kompetenz, Teilnehmer, die ihm für die gestellten Anforderungen ungeeignet erscheinen, zurück zu weisen oder auszuschliessen.

Art. 23

Bei kostenaufwändigen Touren kann der TL von den Teilnehmern eine Anzahlung verlangen.

Berichterstattung

Art. 24

Der TL hat dem zuständigen Tourenchef nach Beendigung der Tour (auch bei Nichtdurchführung) innerhalb Monatsfrist einen Tourenbericht auf dem von den Tourenchefs abgegebenen Formular einzureichen.

Unfälle

Art. 25

Über Unfälle oder andere aussergewöhnliche Vorkommnisse auf der Tour, insbesondere bei Körperverletzungen oder Todesfällen, hat der TL den Sektionspräsidenten, den zuständigen Tourenchef und die SAC-Geschäftsstelle in Bern umgehend zu benachrichtigen.

Versicherung

Art. 26

Die Tätigkeiten der TL sind über den Zentralverband versichert.

Art. 27

Die Haftung der Sektion, ihrer Organe und Hilfspersonen, insbesondere die Haftung der TL, wird ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

III. Teilnehmer

Teilnahme

Art. 28

Jedes Sektionsmitglied ist berechtigt, an Touren teilzunehmen, sofern es den psychischen, physischen und technischen Anforderungen gewachsen ist. Der TL hat die Entscheidungsbefugnis über eine Teilnahme.

Art. 29

Jedes Sektionsmitglied kann sich zu den ausgeschriebenen Touren anmelden. Dabei hat es die Angaben zu den Anforderungen und der nötigen Ausrüstung in der Detailausschreibung sowie die Anmeldebedingungen zu beachten. Zusätzliche Informationen sind beim TL einzuholen. Bei der Anmeldung hat ein Interessent auf



Anfrage über seine Tourenerfahrung Auskunft zu geben. Die Teilnahme kann von Bedingungen abhängig gemacht werden (z.B. vorgängige Trainingstour, Kursbesuch).

Art. 30
Gäste können mit Einverständnis des TL teilnehmen. Sektionsmitglieder haben jedoch den Vorrang.

Art. 31
Ist ein angemeldeter Interessent an der Teilnahme verhindert, hat er sich umgehend abzumelden, um dem TL zu ermöglichen, allfällig weitere Interessenten zu berücksichtigen.

Art. 32
Wer nach der Anmeldung als Teilnehmer gilt und ohne rechtzeitige und begründete Abmeldung der Tour fernbleibt, haftet für die dadurch verursachten Kosten.

Anordnungen

Art. 33
Alle Teilnehmer haben den Anordnungen des TL unbedingt Folge zu leisten. Der TL kann Teilnehmer, welche seinen Anordnungen nicht Folge leisten, wegweisen und solche, die den Anforderungen nicht gewachsen sind, von der weiteren Teilnahme an der Tour ausschliessen. Die Sicherheit der Betroffenen darf durch solche Anordnungen des TL nicht gefährdet werden.

Art. 34
Trennt sich ein Teilnehmer unterwegs von der Gruppe, tut er dies auf eigene Gefahr und Verantwortung. Von der Trennung an gilt er nicht mehr als Teilnehmer an der Tour, haftet jedoch für die verursachten Kosten.

Versicherung

Art. 35
Die Teilnahme an einer Tour erfolgt auf eigenes Risiko. Die Teilnehmer haben selber für genügenden Versicherungsschutz, insbesondere für ihre Unfall- und Bergungskostenversicherung, besorgt zu sein.

IV. Touren

Aktivitätenbereich

Art. 36
Der Aktivitätenbereich der SAC Sektion Tödi umfasst sowohl die klassischen alpinen Sportarten (Hochtouren, Klettern, Wandern, Skitouren) wie auch die neuen Formen des alpinen Freizeit- und Leistungssports.

Sicherheit

Art. 37
Bei der Planung und Durchführung aller Touren der SAC Sektion Tödi hat die Sicherheit oberste Priorität.



- Ausrüstung** Art. 38
Die Mitnahme der vom TL vorgeschriebenen Ausrüstung ist zwingende Voraussetzung für die Teilnahme an der Tour.
- Schutz der Gebirgswelt** Art. 39
Der Schutz der Gebirgswelt ist ein wichtiges Ziel des SAC. Es ist bei der Planung und Durchführung der Tour stets zu bedenken.
- Anmeldefrist** Art. 40
Die Anmeldefrist beträgt für:
- Tagestouren: 4 Tage vor der Tour
 - mehrtägige Touren: 14 Tage vor der Tour
 - Tourenwochen: 2 Monate vor der Tourenwoche

V. Kostenregelung

- Tourenleiter** Art. 41
Die Spesen des TL (Kosten der Übernachtung inkl. Halbpension, Bergbahnen, Zug, Postauto) werden von der Sektion übernommen. Ausgenommen sind die Fahrspesen für das Auto. (siehe Anhang)
- Teilnehmer** Art. 42
Pro Tour und Tag wird von jedem Teilnehmer eine Pauschale erhoben. Deren Höhe ist im Anhang geregelt.
Grundsätzlich tragen die Teilnehmer die Spesen der Tour (Kosten der An- und Heimreise, Hüttentaxen, Führertaxen, usw.) selber.
- Aus- und Weiterbildung** Art. 43
Für die Aus- und Weiterbildung der aktiven TL übernimmt die Sektion die anfallenden Kursgebühren und die Reisekosten. Die Reisekosten sind im Anhang geregelt.
- Fahrspesen Auto** Art. 44
Der Fahrer erhält eine Entschädigung gemäss Anhang.

Die Fahrzeuge sind nach Möglichkeit auszulasten.
- Abrechnung** Art. 45
Der TL respektive Kursteilnehmer stellt unmittelbar nach der Tour respektive nach dem Aus- oder Weiterbildungskurs Rechnung an den zuständigen Tourenchef.
- Art. 46
Für Aus- und Weiterbildungskurse ist der Antrag an den zuständigen Tourenchef zu stellen. Der Tourenchef entscheidet im Rahmen des Budgets.



Kostenänderungen Art. 47
Die Anpassung der Kostenregelung im Anhang erfolgt auf Antrag der
Tourenchefs.

VI. Schlussbestimmungen

Das vorliegende Touren- und Kursreglement wurde an der Vorstandssitzung vom 10. Dezember 2007 genehmigt und tritt auf den 20. Januar 2008 in Kraft.



Anhang zum Touren- und Kursreglement

Kostenregelung

Tagespauschale	Zu Art. 42 Die Tagespauschale beträgt Fr. 10.-
Reisekosten für Aus- und Weiterbildungskurse	Zu Art. 43 Entschädigungsberechtigte Reisekosten sind Auslagen für ÖV 2. Klasse Halbtax.
Fahrtspesen Auto	Zu Art. 44 Jeder Fahrer erhält 50 Rp. pro Kilometer. Die gesamten Fahrtspesen werden auf alle Mitfahrer (exklusive TL) nach Köpfen aufgeteilt.

Der vorliegende Anhang zum Touren- und Kursreglement wurde an der Vorstandssitzung vom 10. Dezember 2007 genehmigt und tritt auf den 20. Januar 2008 in Kraft.